



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1123		
		Status: öffentlich		
		Datum: 13.11.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2020	Jugendhilfeausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.11.2020:  
Einrichtung eines Corona-Etats zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 09.11.2020 einen Antrag zur Einrichtung eines Corona-Etats zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien gestellt. Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Durch den Landkreis wird bereits eine Vielzahl von Projekten mit präventivem Charakter gefördert.

- Die Förderung niedrigschwelliger, präventiver Maßnahmen für Kinder, Eltern und Familien erfolgt bereits über die „Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe“. Im laufenden Jahr werden darüber neun Projekte unterstützt. Die Anträge für das Jahr 2021 liegen dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vor.
- Darüber hinaus werden an drei Standorten im Landkreis niedrigschwellige, präventive Angebote der gemäß Vergabe tätigen Träger der Kompetenzzentren vorgehalten.
- Weiterhin gefördert werden die „Koordinierungsstelle für Familienhebammen und Familienkrankenschwestern“, die niedrigschwellige Unterstützung von Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren vermittelt.
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Ferienfreizeitangebote, werden über die „Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit“ flankiert. Anlässlich der Corona-Epidemie hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung 07.07.2020 (vgl. Vorlage-Nr.: 2016-21/1005) für das Jahr 2020 beschlossen, in Abweichung der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ in den Sommerferien 2020 auch Tagesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ohne Übernachtung zu fördern. Ebenso wurde die Gruppengröße reduziert. Je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie ist beabsichtigt, zum Jahresbeginn 2021 erneut nachzuhalten, ob erneut Anpassungen der Handreichung für 2021 erforderlich sind.

Trotz der im Zuge der Corona-Pandemie getroffenen Einschränkungen, welche die Umsetzung von Angeboten durch aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe geförderter Träger erschweren oder sich in der geplanten Form nicht umsetzen lassen, wurden und werden von den Trägern überwiegend Alternativen zur niedrigschwelligen Prävention und Entlastung von Familien vorgehalten. Ein Austausch mit den Trägern findet auch 2020 unterjährig laufend während der Corona-Pandemie statt.

Zudem wird in diesem Zusammenhang auch auf das Jugendhilferahmenkonzept verwiesen.

Das Jugendamt – also Jugendhilfeausschuss und Verwaltung gemeinsam – erstellt derzeit ein Jugendhilferahmenkonzept zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter, den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsmaßstäben entsprechender Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis. Dieses Konzept ist ein Steuerungsinstrument zur Gesamtausrichtung des Jugendamtes (also Jugendhilfeausschuss und Jugendamt) und entspricht der in der Jugendhilfe gesetzlich verankerten Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Grundlage für eine Ausweitung der Förderung oder Entwicklung neuer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei eine qualifizierte Bedarfsprüfung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit Grundsatzbeschluss vom 22.05.19 einstimmig für die Erarbeitung dieses Konzeptes ausgesprochen (vgl. Vorlage-Nr.: 2016-21/0702). Erst in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.06.2020 wurde einstimmig beschlossen, sich nach der Erarbeitung des Teilkonzeptes 1 weiter an den Lebensaltersversorgungsketten zu orientieren und in einem zweiten Schritt das Teilkonzept Kindertagesbetreuung zu erarbeiten (vgl. 2016-21/1099). Geplant ist bisher, dieses Teilkonzept im Jugendhilfeausschuss vor der Sommerpause zu beraten. Die nach dem Antrag vorgesehene Entwicklung eines neuen Angebotes wird die Umsetzung dieses 2. Teilkonzeptes zeitlich nach hinten verschieben.

Hinsichtlich der Antragsberechtigung der Kommunen wird auf den zwischen den Kommunen und dem Kreis stattfindenden Finanzausgleich und die aktuelle Diskussion zur kommunalen Entlastung verwiesen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Landkreis bei der Bewilligung freiwilliger Leistungen an gesetzliche Grundlagen und Rechtsnormen (insbesondere des Jugendhilferechtes sowie des Haushaltsrechtes) gebunden ist. Eine pauschale Auszahlung an Träger ohne Prüfung der Anträge ist insofern nicht möglich.

In Vertretung

(Dr. Lühring)